Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 23 (1892)

Artikel: Die Argauischen Gotteshäuser in den ebmaligen Dekanaten Frickgau

und Sisgau, Bisthum Basel

Autor: Nüscheler, Arnold Kapitel: I: Bisthum Basel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Argauischen Gotteshäuser

in den

ehmaligen Dekanaten Frickgau und Sisgau, Bisthum Basel.

Von Dr. Arnold Nüscheler.

I. Bisthum Basel.

Der Sitz desfelben, eines Bestandtheils des Erzbisthums Besançon, war ursprünglich in der im Anfang des fünften Jahrhunderts nach Christus von den Alemannen zerstörten römischen Stadt Augusta Rauracorum (jetzt Aeugst), auf beiden Seiten der in den Rhein sich ergießenden Ergolz, unweit von ihrer Mündung; denn auf dem 615 zu Constanz abgehaltenen Concilium erscheint ein praesul Augustodunensis cum clero et populo. Allein schon 618 wird Ragnacharius Augustanae et Basileae praesul und von 731 bis 744 Walanus nur noch als Bischof von Basel genannt. - Nach der Reformation, welche die Stadt Basel und ihr Gebiet annahm, ward der Sitz des Bisthums Basel an verschiedene katholische Orte verlegt; so 1679 nach Arlesheim, 1747 nach Pruntrut, auch nach Delsberg, bis durch Vertrag zwischen den Kantonen Solothurn, Luzern, Bern, Zug, Baselstadt, Baselland, Argau, Thurgau und Schaffhausen im Jahr 1828 das Bisthum Basel neu organisirt und als Wohnort des Bischofs die Stadt Solothurn bestimmt wurde.²

Das frühere Bisthum Basel hatte als Grenzen die Bisthümer: Constanz, südlich, östlich und nördlich; Straßburg, Toul und Besançon westlich und Lausanne südlich, demnach als Umfang in der

Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz II, 496/8. — 2 von Mülinen, Helvetia sacra I, 1.

Schweiz Theile der jetzigen Kantone Basel, Bern, Solothurn und Argau, sowie jenseits des Rheins das Elsaß.

Es war 1441 in Dekanate oder Capitel eingetheilt, nämlich das Stadtkapitel und zwölf Landkapitel. Von den letzteren fallen fünf auf das Elsaß und sieben auf die Schweiz. Diese enthielt nämlich:

- 1) Die Gotteshäuser der Stadt Basel (decanatus peculiaris).
- 2) , des Leimenthals, in Baselland und Solothurn.
- 3) , Elsgau im Bernischen Jura.
- 4) , , Sisgau in Baselland und Argau.
- 5) " " " Frickgau im Argau, Solothurn und Baselland.
- 6) " " Buchsgau in Solothurn und Bern.
- 7) , Salzgau im Kanton Bern.²

Vorsteher der größeren Landkapitel war ursprünglich (im XII. und XIII. Jahrh.) der Archidiakon (Erzpriester) der Hauptund Mutterkirche des Bisthums in der Stadt Basel, in welcher allein getauft wurde, und der die später entstandenen Tochterkirchen unterworfen waren. Er verwaltete die bischöfliche Gerichtsbarkeit, hatte die Aufsicht über die ihm unterworfenen Geistlichen und versammelte sie zu monatlichen Zusammenkünften. Als erster Archidiakon im Bisthum Basel ist bekannt Albero 1134. Seit dem XIII. Jahrhundert aber kamen die Archidiakone in Abgang, ihre Gewalt wurde mit derjenigen des Generalvikars vereinigt, und sie bestanden bloss noch als geographische Begriffe ohne weitere Bedeutung fort.

An ihre Stelle traten die Dekane für kleinere Abtheilungen der Archidiakonate. Im Bisthum Constanz findet man schon 1168 und 1182 Dekane zu Luzern,⁶ im Bisthum Basel dagegen erst 1223 einen Dekan im Frickgau.⁷ Ursprünglich war der Dekan der Pfarrer an der Haupt-, Tauf- oder Mutterkirche eines gewissen

Leu, schweizerisches Lexikon II, 103—105. — ² Liber marearum veteris episcopatus Basiliensis p 30 – 52. — ³ Gesch-Freund XXXIV p. 3 — Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 789. — ⁴ Trouillat, monumens de l'ancien évêché de Bâle I, p. 266. — ⁵ Segesser, l.c. — ⁶ Geschichtsfreund der V Orte, XXIV, 3. — ⁷ Urkundenbuch der Stadt Basel, I p 72. —

Nachdem aber mehrere Kirchen darin die vollen Pfarrrechte erhalten, band sich sein Amt nicht mehr an eine bestimmte Kirche, sondern es wählte das Kapitel aus allen Pfarrern desselben den Dekan frei unter Bestätigung des Bischofs.1 Er hatte vorzüglich die Ehre und den Nutzen der Mitbrüder zu besorgen, über Ausschreitungen derselben zu berichten, die Befehle des Bischofs, seines Generalvikars und Offizials zu vollziehen und zur Kenntniß der Mitbrüder zu bringen, ferner darüber zu wachen, daß kein Unberechtigter die Verrichtungen des priesterlichen Amts in seinem Kreise ausübe, desshalb über die Kollaturverhältnisse der einzelnen Pfründen genaue Kontrole zu halten und jede Erledigung dem Bischof einzuberichten, endlich nach dem Tode eines unehlich geborenen Geistlichen seine Hinterlassenschaft zu Handen des Bischofs, als Erbberechtigten, in Beschlag zu nehmen. Auch versammelte er das Kapitel zwei Male im Jahre, setzte die dem Bischof präsentirten und von diesem genehmigten Geistlichen in den Besitz ihrer Pfründen und sorgte bei Erledigung derselben auf besonderen Befehl für einstweilige Versehung des Gottesdienstes.²

Die Geistlichen jedes Dekanats bildeten unter dem Namen Kapitel unter sich eine Genossenschaft, ähnlich den Bruderschaften der Laien, deren Verhältniese durch die der bischöflichen Genehmigung unterworfenen Statuten geordnet wurden. Gemäß denselben legten sich die Mitglieder gegenseitige Verpflichtungen im Leben und Tod auf, und aus gewissen darin vorgesehenen Leistungen erwuchs ihnen auch gemeinsames Gut, das der Kammerer, Stellvertreter des Dekans verwaltete.

Neben diesen beiden Beamten bestanden im Capitel Frickgau noch die sogenannten Juraten, welche in Abwesenheit anderer Brüder vom Capitel für eine gewisse Zeit bevollmächtigt wurden, gemeinschaftlich mit den anwesenden die Ehre und den Nutzen desfelben, sowie seiner Bruderschaft wachsam zu besorgen, die ihnen vorgelegten Geschäfte gewissenhaft zu erörtern und die gefaßten Beschlüsse getreu zu vollziehen, was sie durch einen Eid bekräftigen mußten.⁴

Segesser, l. c. II. 790. — ² Das. II., 790/2. — ³ Das. l. c. II., 792/3. — ⁴ Statuten des Kapitels Frickgau. —

Zum Schlusse sind noch die Abgaben zu erwähnen, welche der Bischof oder Archidiakon von den Gotteshäusern und Pfründen in seinen Dekanaten bezog. 1441 werden im Bisthum Basel folgende genannt: 1) marcae, 2) bannalia oder archidiaconalia, 3) cathedralia, 14) crucialia. 2

Zu 1. Die im Bisthum Basel nicht näher bezeichnete Markenumlage enthielt, nach dem liber marcarum des Bisthums Constanz aus den Jahren 1360—70:³

- a) die crismalia, d. h. die Leistung der Priester für das Salböl, das sie zur Osterzeit vom Bischof zu empfangen pflegten. Diese Abgabe besteht jetzt noch unter dem Namen "Heiligölgeld".⁴
- b) die propina, eine Abgabe an den bischöflichen Tisch.⁵
- c) die consolationes, eine von dem Einkommen des Kirchenund Pfrundvermögens sub titulo sustentationis (für den Unterhalt des Bischofs) erhobene jährliche Abgabe.⁶
- d) die synodalia oder cathedralia, eine von den Inhabern kirchlicher Pfründen jährlich dem Bischof oder Archidiakon auf der nach Ostern gehaltenen Synode in honorem cathedrae, d. h. zur Anerkennung der Unterwürfigkeit unter den bischöflichen Stuhl, entrichtete Abgabe.⁷
- 2) die bannalia oder archidiaconalia. Diese Gebühren mußten von den Pfarrern dem Archidiakon, in dessen Bann (Bezirk) sie lagen, für die Beaufsichtigung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, auch als Strafe für Verbrechen entrichtet werden. Jetzt besteht sie nirgends mehr, wie auch das Amt des Archidiakons aufgehört hat.⁸
 - 3) cathedralia, siehe 1 d.
- 4) Crucialia. Die Bestimmung dieser im Jahrzeitbuche des Kapitels Frickgau aus dem XV. Jahrhundert aufgeführten, im Durchschnitt für die einzelnen Kirchen 3 β 4 Pfg. betragenden Abgabe konnte nicht ermittelt werden. Vielleicht steht dieselbe im Zu-

¹ Lib. marc. p. 1-52, 52-66, 66-84. — ² Anniversarium capituli Frickgaudiae, Pfarrarchiv Frick. — Wild, chronologia Capituli Cis- et Frickgaudiae Mscr. 1700. Kantonsbibl. Aarau. — ⁸ Freiburger Diöcesanarchiv T. V, p. 66--117. — ⁴ u. ⁵ Das. V, 117. — ⁶ Das. V, 117, 118. — G. F. d. V. O. XXIV, 7. — ⁷ Freib. D.-Arch. V, 118. — ⁸ Das IV, 42-44.

sammenhang mit der Bulle des Papstes Urban II. von 1095, wodurch alle Christgläubigen zur Ergreifung der Waffen für Wiedererwerbung des h. Landes (von den Türken) aufgefordert werden, oder mit dem Beschlusse des Conciliums von Toledo 1323 betreffend Sammlung und Vertheilung von Almosen für Gefangene (Christen).

Außer den vorgenannten Abgaben kamen im Bisthum Basel, wie in andern, ohne Zweifel folgende weitere bischöfliche Abgaben vor:

- 1) Die quarta decimarum, Zehntenquart (vgl. Kirchberg).
- 2) Die primi fructus (ersten Früchte, Annaten), von allen Pfründen, deren Investitur dem Bischof zukam. (Vgl. Magden).
- 3) Das subsidium charitativum, eine ursprünglich freiwillige, später aber obligatorische Steuer für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, die gewöhnlich beim Regierungsantritte eines neuen Bischofs erhoben, jedoch wegen Mangels der Nichtbefriedigung des gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises der Nothwendigkeit von der Geistlichkeit des Bisthums oft bestritten wurde.²

II. Dekanat Frickgau.

Dasselbe wird zum ersten Male 1223 unter dem Namen Friccowei erwähnt.³

Seine Grenzen waren 1441 die Aare südlich von Nieder-Erlinsbach bis zu den Fahrhäusern unterhalb Auenstein und von da östlich bis zur Mündung in den Rhein bei Koblenz, von dort nördlich dieser Fluß bis zur Einmündung des Möhlinbachs unterhalb Ryburg, westlich das Gebirge zwischen den heutigen Kantonen Argau einerseits, Baselland und Solothurn anderseits. Jenseits dieses Gebirges lagen noch Kienberg (Solothurn), Oltingen, Rotenflue und Bus (Baselland), die aber nach der Reformation vom Dekanat Frickgau abgetrennt wurden.

¹ Mitth. d. Hn. P. A. Vogel in Engelberg und Dr. A. Schoch in Fluntern. — ² Segesser, R.-G. Bd. II, 776, 796, 798. G.-F. XXIV, 8. — ³ Basler U.-B. I, p. 72.